

Besondere Bedingung Nr. 9522 SOLL & HABEN - Alarmanlage

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung) 1977:

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Alarmanlage, welche eine Störung, den Ausfall der Kühlanlage oder den Anstieg der Kühltemperatur einer jederzeit, auch an Sonn- und Feiertagen besetzten Stelle meldet, sodass Schadenverhütungsmaßnahmen eingeleitet werden können, zu Grunde gelegt.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Kenntnisnahme durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.